

alsbald wieder zurück auf den Montag¹⁾. Wie lange dieser Freimarkt bestanden hat, ist nicht bekannt. Den Innungsartikeln der Fleischer zu Altendresden vom 23. September 1451 zufolge besass damals auch dieses Städtchen einen freien Fleischmarkt, der am Freitag, dem dortigen Wochenmarkttage, abgehalten wurde; hierbei war die Aufsicht über die Beschaffenheit des zum Verkauf gebrachten Fleisches den Innungsältesten übertragen; dasselbe musste an diesem Tage auf dem Markte vollständig ausverkauft werden; wer etwas davon wieder mitzunehmen und wegzuführen suchte, dem sollte es zu Gunsten der Armen weggenommen werden²⁾.

Durch kurfürstliches Privilegium vom 4. November 1462 wurde dem Dresdner Rathe auf sein dringendes Ansuchen, damit „ein jeglicher Einwohner arm und reich mit Fleisch desto besser versorgt werde und die Stadt desto förderlicher in Gedeihen und Zunehmen davon kommen möge“, für ewige Zeiten das Recht verliehen, jeden Sonnabend einen freien Fleischmarkt abzuhalten. Nur ausserhalb der Bannmeile wohnende Fleischer sollten zum Beziehen des Marktes zugelassen sein; sie durften das Fleisch nur in ganzen „Bäuchen“ und keine Stücke hereinbringen, die sie schon anderwärts feilgehabt hatten, ebensowenig die Kleinode, mit Ausnahme des Kalbskleinods, das man ihnen um der armen Leute willen zu Pfennigen zu verkaufen gestattete. Der Freimarkt dauerte von früh bis mittags 1 Uhr; wer von den Fremden länger feilhielte, dem sollte das Fleisch genommen und in die Spitäler gegeben werden. Das Feilbieten von schlechtem („ungebem“) Fleische hatte die Ausschliessung vom Markte für immer zur Folge, auch sollten diejenigen, welche am Tage vor Ostern kein Fleisch auf den Markt bringen würden, dann während des ganzen Jahres nicht feilhalten dürfen, eine Bestimmung, durch die man die gerade beim Ablauf der Fastenzeit erforderliche starke Zufuhr herbeizuführen gedachte. Der Fleischerinnung gab das Privilegium die Versicherung, dass sie fortan ausser diesem Sonnabende auf keinen andern Tag mit einem Freimarkte „bedrängt“ werden sollte³⁾.

1) Cod. II, 5 S. 158. 2) Cod. II, 5 S. 192. 3) Cod. II, 5 S. 230.